

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **der m2n - consulting and development gmbh für Software-Support-Leistungen**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Soweit nicht schriftlich abweichendes vereinbart ist, gelten die nachstehenden Bedingungen („AGB“) für alle Leistungen, die die m2n - consulting and development gmbh („m2n“) im Rahmen dieses Vertrages mit dem Auftraggeber („AG“) erbringt.
- 1.2. Allfälligen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn m2n in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des AG die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB erfordern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

2. Vertrags- und Leistungsumfang

- 2.1 Die Durchführung der nachstehend angeführten Service-Leistungen werden von m2n innerhalb der normalen Arbeitszeiten von einem beliebigen Standort aus, von dem aus ein geeigneter Zugriff auf das Computersystem möglich ist, erbracht; gegebenenfalls hat der AG den Zugriff auf das Computersystem auch in seinen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Die Auswahl des für die Leistungserbringung notwendigen Personals obliegt ausschließlich m2n, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 2.2. **Informations-Service:** m2n informiert den AG laufend über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen, etc. im Zusammenhang mit der jeweils vertragsgegenständlichen Software.
- 2.3. **Hotline-Service:** m2n steht dem AG innerhalb der vereinbarten Hotline-Zeiten für Beratung und Fehlerbehebungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bedienung bzw. Anwendung der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung. Fehler im Sinne dieser Bestimmung sind reproduzierbare Abweichungen in der Funktion der vertragsgegenständlichen Software von der Leistungsbeschreibung / Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung. m2n ist zur Behebung derartiger Fehler innerhalb angemessener Frist verpflichtet, soweit allfällige im Bereich des AG

liegende Mängel dies nicht behindern und/oder vom AG rechtzeitig beseitigt werden. Der AG hat das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Software, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten etc. m2n in angemessenem Umfang zur Fehlerbehebung und für Testzwecke während der Normalarbeitszeit kostenlos zur Verfügung zu stellen und m2n zu unterstützen. m2n ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme für gleichartige Probleme oder Fehler eine weitere Leistung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.

- 2.4. **Update-Service:** m2n entwickelt die vertragsgegenständlichen Software laufend weiter. Dies bezieht sich sowohl auf Änderungen, die durch gesetzliche oder sonstige bindende Bestimmungen notwendig werden, als auch auf Optimierung von Schnittstellen mit anderen Programmen. Die Weiterentwicklung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Anwendungsoptimierung und Standardisierung, wobei auch Anregungen und Vorschläge des AG und anderer Anwender geprüft und berücksichtigt werden, soweit diese von allgemein gültigem Interesse, im Rahmen der Programmstruktur realisierbar sind und die Wettbewerbsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Software verbessern. Im Rahmen des Update-Service wird dem AG die jeweils letztgültige Version der vertragsgegenständlichen Software innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt.

3. Leistungsausschluss

Von dem in Punkt 2. angeführten Leistungsumfang sind unter anderem folgende Leistungen nicht umfasst:

- 3.1 Leistungen, die durch Betriebssystem, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht wechselseitig programm-abhängiger Software und Schnittstellen bedingt sind.
- 3.2. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen: Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn

sie eine Änderung der Programmlogik erfordern und in diesem Zusammenhang eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware.

- 3.3. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

4. Preise

- 4.1 Sämtliche Preise und Beträge verstehen sich ab Erfüllungsort. Die Kosten von Datenträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren sowie allfällige im Zusammenhang mit der Erbringung der gegenständlichen Leistungen durch m2n anfallenden Fahrtkosten und Barauslagen sind vom AG gesondert zu ersetzen. Die vom gegenständlichen Leistungsumfang nicht umfassten Leistungen sind vom AG nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostensätzen zu ersetzen.
- 4.2 Bei Leistungen die von m2n im Rahmen dieses Vertrages ohne technische Notwendigkeit, aber auf ausdrücklichen Wunsch des AG an einem bestimmten Ort erbracht werden, trägt der AG zusätzlich auch die Kosten für Fahrtzeit, Aufenthalt etc für die mit der Ausführung von m2n beauftragten Personen.
- 4.3 m2n ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluß eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die vereinbarten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.
- 4.4 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt.) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des AG.

5. Zahlungsbedingungen / -verzug

- 5.1 Zahlungen sind vom AG ohne Abzug frei Zahlstelle innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
- 5.2 Die Zahlung gilt insoweit als erfolgt, sobald und soweit m2n über den Betrag endgültig verfügen kann.
- 5.3. Alle einlangenden Zahlungen kann m2n im eigenen Ermessen und ungeachtet allfälliger entgegenstehender Widmungserklärungen für fällige Verpflichtungen des AG jeglicher Art, somit auch für Mahn- oder Inkassospesen, Zinsen und Verzugszinsen und Kapitalbeträge, etc verwenden.

- 5.4. Eine Aufrechnung ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit die betreffende Forderung von m2n nicht schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist. Ebenso ist eine Zurückbehaltungsrecht des AG - gleich aus welchem Grund - ausgeschlossen.
- 5.5. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen führt ohne weiteres zur sofortigen Fälligkeit aller noch offenen Forderungen („Terminsverlust“), ausgenommen bei Verbrauchergeschäften für welche § 13 KSchG gilt. Bei Zahlungsverzug ist m2n ohne weiteres berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wahlweise kann sich m2n die Erbringung noch offener Leistung nur gegen Vorauszahlung ausbedingen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug ist m2n berechtigt m2n, allenfalls bereitgestellte Sicherheiten unmittelbar zu verwerten und von sämtlichen noch nicht abgewickelten Verträgen mit dem AG - auch teilweise - ohne Nachfristsetzung zurückzutreten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem der fachgerechten Installation bzw. Freischaltung der vertragsgegenständlichen Software (Module) und dem der letzten Unterzeichnung des Vertrages folgenden Tag und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- 6.3 Unbeschadet sonstiger Ansprüche kann m2n den Vertrag mit sofortiger vertragsgegenständlichen Software auflösen, wenn die vertragsgegenständliche Software vom AG oder Anwender widmungswidrig verwendet wird und/oder Programmänderungen ohne vorhergehende Zustimmung von m2n vom AG oder diesem zurechenbaren Dritten durchgeführt werden.

7. Urheber- und Nutzungsrechte

- 7.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen ausschließlich m2n bzw. deren Lizenzgebern zu. Der AG erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die vertragsgegenständlichen Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und in dem vertraglich vereinbarten Ausmaß zu nutzen. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.
- 7.2. Durch die Mitwirkung des AG oder diesem zurechenbare Gehilfen bei der Herstellung der vertragsgegenständlichen Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. In jedem Fall der Verletzung von Urheberrechten hat der AG der m2n volle Genugtuung zu leisten.
- 7.3. Die Anfertigung von Kopien der vertragsgegenständlichen Software für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG nur insoweit gestattet, als kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist. In diesem Fall sind sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert zu übertragen.
- 7.4. Der AG darf die vertragsgegenständliche Software oder Kopien davon weder als Ganzes noch in Teilen Dritten durch Verbreitung oder sonst wie zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Beauftragte des AG, die dessen Nutzungsrecht ausschließlich für diesen ausüben.
- 7.5. Änderungen der vertragsgegenständlichen Software durch den AG sind nur mit schriftlicher Genehmigung von m2n zulässig. m2n kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass ihr der AG die geänderte Software unentgeltlich zur Nutzung überlässt.
- 7.6. Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts, aus welchen Gründen auch immer, hat der AG die vertragsgegenständlichen Software zu löschen und die Dokumentation sowie allfälliger Kopien vollständig herauszugeben.
- 7.7. Verstöße des AG gegen die Urheber- und Nutzungsrechte berechtigen m2n unbeschadet sonstiger Ansprüche zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen der m2n hat der AG für jeden Verstoß gegen die Urheber- und Nut-

zungsrechte eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des fünffachen Jahresentgelts zu leisten.

8. Urheber- und Schutzrechtsverletzungen

- 8.1. m2n stellt den AG von rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund ein Eingriff in Urheber- und oder gewerbliche Schutzrechte Dritter durch die von m2n erstellte vertragsgegenständliche Software ist. Voraussetzung hierfür ist, dass m2n das gegenständliche Urheber- oder Schutzrecht bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste, m2n vom AG unverzüglich von allen gegen den AG erhobenen Ansprüchen und allfälligen Verfahren unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt wird und der AG der m2n die Befugnis zu selbständigen Führung und/oder Beendigung des Rechtsstreites erteilt sowie m2n angemessen unterstützt.
- 8.2. Werden Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte von Dritten geltend gemacht, hat m2n das Recht, wahlweise dem AG das Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software zu verschaffen, diese auszutauschen oder so zu verändern, dass diese Urheber- bzw. Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder die vertragsgegenständliche Software zum Rechnungspreis – abzüglich eines angemessenen Betrages für die erfolgte Nutzung – zurückzunehmen. Weitergehende Ansprüche des AG gegen m2n bestehen in diesem Falle nicht.
- 8.3. m2n haftet für Urheber- bzw. Schutzrechtsverletzungen nicht, wenn diese vom AG vertragswidrig verursacht, herbeigeführt oder geduldet wurden.
- 8.3. m2n behält sich vor, gegen Verletzer von Urheber- oder Schutzrechten an der vertragsgegenständlichen Software vorzugehen. Der AG hat daher m2n umgehend von möglichen Urheber- bzw. Schutzrechtsverletzungen zu informieren und m2n beim Vorgehen gegen den Verletzer umfassend zu unterstützen.

9. Haftung

- 9.1. Soweit nachstehend nicht anders vereinbart, haftet m2n gegenüber dem AG ausschließlich für Sach- und Personenschäden und nur im Rahmen, der von m2n abgeschlossen Haftpflichtversicherung. Maßgeblich hierfür ist die Fassung des Haftpflichtversicherungsvertrages

zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

- 9.2 m2n haftet nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit, jedoch nicht für Mängel-folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn oder für den Verlust von Daten und Software.
- 9.3 m2n haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Fehler in der Sphäre Dritter, deren sich m2n bedient, verursacht werden, insbesondere nicht für die Verfügbarkeit oder Unterbrechungen von Datenleitungen sowie durch einen unbefugte Zugriff Dritter in das System oder durch Computerviren etc. vernichteter Daten.
- 9.4 m2n haftet weder für Inhalte noch für Angaben, Verweise oder Links etc. des AG in der Software; der AG hat m2n diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.
- 9.5 Schadenersatzansprüche gegen m2n sind bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Schadenseintritt schriftlich geltend zu machen.

10. Standortwechsel

Der Standort der vertragsgegenständlichen Computersysteme ist vertraglich festgelegt. Bei einem eventuellen Standortwechsel der Computersysteme ist m2n berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

11. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

Der AG verpflichtet sich und seine Mitarbeiter oder ihm sonst zurechenbare Dritte, über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hinaus keine Angaben oder sonstige Informationen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis weiterzugeben oder sonst Dritten zugänglich zu machen.

13. Sonstiges

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 13.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von m2n als vereinbart. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.